

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N.<sup>i</sup>**

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 29.09.2019 (in Kraft getreten am 01.01.2020) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 28.09.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für **Einsätze** auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt **12,50 Euro pro Stunde**. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) ist die Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 2 Bereitschaftsdienste**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von angeordneten Bereitschaftsdiensten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **12,50 Euro pro Stunde Bereitschaft**. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 3 Entschädigung für Übungsdienste

Für den Übungsdienst wird den ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von **7,50 Euro pro Übung** als Aufwandsentschädigung ersetzt.

### § 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall wird grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstaussfalls nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro für jede volle Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	250 €/pauschal
Truppmann Teil 2	40 €/pauschal
Sprechfunker	75 €/pauschal
Maschinist	125 €/pauschal
Truppführer	125 €/pauschal
Leistungsabzeichen	100 €/pauschal
Abendschulungen	20 €/pauschal

(6) Für Ausbildungslehrgänge werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

Ausbildungslehrgänge:	Je nach Lehrgangsdauer:	
(z.B. Motorsägenlehrgang,	Tagespauschale:	40 €
Fahrertraining, Jugendleiter u.ä.)	1/ ½ Tagespauschale:	60 €
	2-Tagesausbildung	80 €

**§ 5 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, aber auch ehrenamtlich tätige Angehörige, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

2.1) Kommandant	240,00 Euro / monatlich
2.2) Stv. Kommandant	120,00 Euro / monatlich
2.3) Jugendfeuerwehrwart	80,00 Euro / monatlich
2.4) Schriftführer	20,00 Euro / monatlich
2.5) EDV-Administrator	20,00 Euro / monatlich
2.6) Kassenwart	20,00 Euro / monatlich
2.7) Pressesprecher	10,00 Euro / monatlich
2.8) Altersobmann	10,00 Euro / monatlich
2.9) Gruppenführer (mit eig. Gruppe)	10,00 Euro / monatlich
2.10) Atemschutzbeauftragter	10,00 Euro / monatlich
2.11) Drehleiterausbildung	10,00 Euro / monatlich
2.12) Kleiderwart	10,00 Euro / monatlich
2.13) EDV-Stellvertreter /Meldeprogrammierung	10,00 Euro / monatlich
2.14) Interne Aus- und Fortbildung	in Rücksprache mit dem Kommandanten/Stv.
2.15) Brandschutzunterweisung	Abrechnung nach Stunden/Aufwand
2.16) Öffentlichkeitsarbeit	10,00 Euro / monatlich
2.16) Vorbeugender Brandschutz	10,00 Euro / monatlich
2.18) Fahrzeugausschuss	in Rücksprache mit dem Kommandanten/Stv.
2.19) Verantwortlicher interne Führungskräftefortbildung	10,00 Euro / monatlich
2.20) Sportverantwortlicher	10,00 Euro / monatlich
2.21) GF Sonderdienste	10,00 Euro / monatlich

2.22) GF Bootsführer	10,00 Euro / monatlich
2.23) GF Maschinisten	10,00 Euro / monatlich
2.24) GF Messdienst	10,00 Euro / monatlich
2.25) Zuschuss zur Kameradschaftskasse	35 Euro /Jahr und Mitglied
Zuzügl. Kosten Hauptversammlung pauschal	3.000 Euro
zuzügl. Kosten Hauptübung pauschal	2.000 Euro

## § 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen. Sofern Durchschnittssätze festgelegt sind, entfällt die Nachweispflicht über die Höhe der Entschädigung.

(3) Die Stadtverwaltung kann zur Vereinfachung des Verfahrens bestimmen, dass für die Auszahlung der Entschädigungen nach § 1 Absätze 1 und 4, § 2 Absatz 1 der Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr inklusive Auflistung der am Einsatz beteiligten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen den Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ersetzt. Für die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 3 werden die Anträge durch die Übungsberichte ersetzt.

(4) Die Entscheidung über die Abwicklung des Antragsverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 obliegt dem Stadtkämmerer der Stadt Lauffen a.N..

## § 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Stadt hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauffen a.N., den 10.10.2022

Gez.  
Waldenberger  
Bürgermeister

---

<sup>i</sup> Bekanntgemacht am 15.11.2022